

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 155 (2004)

Heft: 5

Artikel: Stand der überbetrieblichen forstlichen Planung in den Kantonen Ende 2003

Autor: Horat, Sandra / Bachmann, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stand der überbetrieblichen forstlichen Planung in den Kantonen Ende 2003

SANDRA HORAT UND PETER BACHMANN

Keywords: Regional forest planning; forest management; implementation. FDK 624 : 68 : (494)

1. Einleitung

Seit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über den Wald 1993 sind die Kantone daran, die darin angesprochenen Planungsvorgaben umzusetzen. Die meisten Kantone sehen für die überbetriebliche Planungsebene eine Waldentwicklungsplanung (WEP, auch regionale Waldplanung, RWP) vor. Diese legt die Ziele und Prioritäten der Walderhaltung aus öffentlicher Sicht, die Methoden und Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung (Waldfunktionen) sowie die Grössen der Nachhaltigkeitskontrolle fest (BACHMANN 1999a) und ist in der Regel behördenverbindlich.

Im Rahmen des Projektes «WEP als Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit dem Bund» wurde nach 1998 (MENN 1998; BACHMANN 1999b) und 2000 (SCHAFER 2001) auch im Jahr 2003 bei den Kantonen zum dritten Mal eine Umfrage über den Stand der überbetrieblichen forstlichen Planung durchgeführt. Ziel war, einen Überblick über den aktuellen Stand der Waldentwicklungsplanungen in den Kantonen und Aussagen zu gewissen Planelementen zu erhalten.

2. Vorgehen

Für die Umfrage bei den Kantonen wurde ein Fragebogen in Deutsch und Französisch ausgearbeitet, der verschiedene Themen der Waldentwicklungsplanung enthält. Bei der Gestaltung des Fragebogens wurden vor allem geschlossene Fragen verwendet. Nach einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme mit den in den Kantonen für die Planung zuständigen Personen wurden die Fragebogen per E-Mail versandt. Dies hatte den Vorteil, dass der Fragebogen am Computer ausgefüllt und, wenn gewünscht, via E-Mail zurück geschickt werden konnte. Die Daten wurden auf Ende 2003 erhoben.

Bei der Auswertung lag der Schwerpunkt auf einem gesamtschweizerischen Überblick. Die Fragen wurden daher nicht nach einzelnen Kantonen beurteilt, sondern jede Frage für sich ausgewertet. Aus dem Kanton Genf liegen keine Resultate vor, da der Fragebogen nicht zurückgeschickt wurde. Hier wurde, wo möglich, auf die Umfrage 2000 zurückgegriffen. Sieben Kantone konnten nicht alle Fragen beantworten, da sie verschiedene Punkte in ihrer Planung noch nicht vollständig geklärt haben. Aufgrund des im Kanton Aargau angewendeten Planungssystems war es für den Verantwortlichen schwierig, den Fragebogen auszufüllen. In einem persönlichen Gespräch wurden zusätzliche Abklärungen gemacht.

3. Umfrageergebnisse

3.1 Ausarbeitungsstand der Pläne

Die Waldentwicklungsplanung war Ende 2003 nur im Kanton Genf abgeschlossen. Alle anderen Kantone arbeiten noch daran (Abbildung 1). Am weitesten sind die Kantone Obwalden (84% erlassen) und Schwyz (60% erlassen). Mit der Genehmigung weiterer Regionaler Waldpläne (RWP) lässt man sich in Schwyz jedoch Zeit, da bereits der Entwurf verwendet

werden kann.¹ Die Kantone AI, AR, GE, GL, NE, NW und ZG sehen auf Kantonsebene einen einzigen WEP vor.² Die Planung von AI, GL, NW, ZG befindet sich «in Bearbeitung». Im Kanton GE ist sie abgeschlossen (SCHAFER 2001), in AR in «Vorbereitung» und in NE wird erst 60% der Fläche bearbeitet. Die Zeitpunkte, wann diese WEP in Kraft treten, dürften aber dennoch ganz unterschiedlich sein. So wird die forstliche Planung im Moment in AI nicht fortgeführt, da Bestrebungen im Gang sind, die appenzellische Wald- und Forstwirtschaft der Zukunft zu definieren.³ In GL wurde ein Entwurf des kantonalen Waldplans bis Ende 2003 zur öffentlichen Stellungnahme aufgelegt. In ZG wird der Entwurf des Waldrichtplans nach Freigabe der Mitwirkung durch den Regierungsrat im Internet zur allgemeinen Stellungnahme aufgelegt werden.

In den meisten Kantonen (BL, BS, BE, FR, GR, SH, TG, TI, SG, VD, VS, ZH) ist man mit der Planung weiter als im Jahr 2000. Der AG ist mit seinen verschiedenen kantonsweiten Programmen⁴ schon weit fortgeschritten. Es besteht ein flächendeckendes Konzept der Planung zu verschiedenen Produkten (z.B. Naturschutz, Gewässerschutz).

In den Kantonen LU, SO und UR ist die Planung nicht vorgekommen. So hat sich in SO die ursprünglich geplante Methode zur WEP-Ausarbeitung nicht bewährt (zu aufwändig, mangelhafte Mitwirkung der Bevölkerung) und es wird gegenwärtig eine neue Methode erarbeitet. Im Kanton LU wurden aufgrund des Sturmes Lothar nach 1999 keine Waldentwicklungspläne mehr ausgearbeitet. Nach erfolgter Reorganisation und Neuausrichtung des Forstdienstes 2002 wurde die Waldentwicklungsplanung wieder aufgegriffen und ein kantonales Planungskonzept erarbeitet. Aufgrund neuer Rahmenbedingungen bedarf aber auch diese Instruktion einer Überarbeitung. In UR arbeitet man weiterhin am Pilotprojekt Silenen.

3.2 Richt- oder Leitlinien

In fast der Hälfte der Kantone sind eigentliche Richt- oder Leitlinien zur Ausgestaltung der Waldentwicklungspläne vorhanden oder befinden sich in Ausarbeitung. Neun Kantone verneinen, solche Richt- bzw. Leitlinien zu besitzen (Tabelle 1).

Fünf Kantone arbeiten zwar nicht mit eigentlichen Richt- oder Leitlinien, haben aber bezüglich Waldentwicklungsplanung Vorgaben. So dient in OW das Pilotprojekt Kerns als Grundlage bei der Erarbeitung der übrigen Pläne. GR ar-

¹ Schriftliche Mitteilung von B. Roth, 8. Januar 2004.

² Abkürzungen der Kantone: Aargau, AG; Appenzell Ausserrhoden, AR; Appenzell Innerrhoden, AI; Baselland, BL; Baselstadt, BS; Bern, BE; Freiburg, FR; Genf, GE; Glarus, GL; Graubünden, GR; Jura, JU; Luzern, LU; Neuenburg, NE; Nidwalden, NW; Obwalden, OW; Sankt Gallen, SG; Schaffhausen, SH; Schwyz, SZ; Solothurn, SO; Tessin, TI; Thurgau, TG; Uri, UR; Waadt, VD; Wallis, VS; Zürich, ZH; Zug, ZG.

³ E-Mail von P. Raschle, 7. Januar 2004.

⁴ Zum Planungssystem im AG vergleiche <http://www.ag.ch/de/pub/raumentwicklung.htm> (14. April 2004).

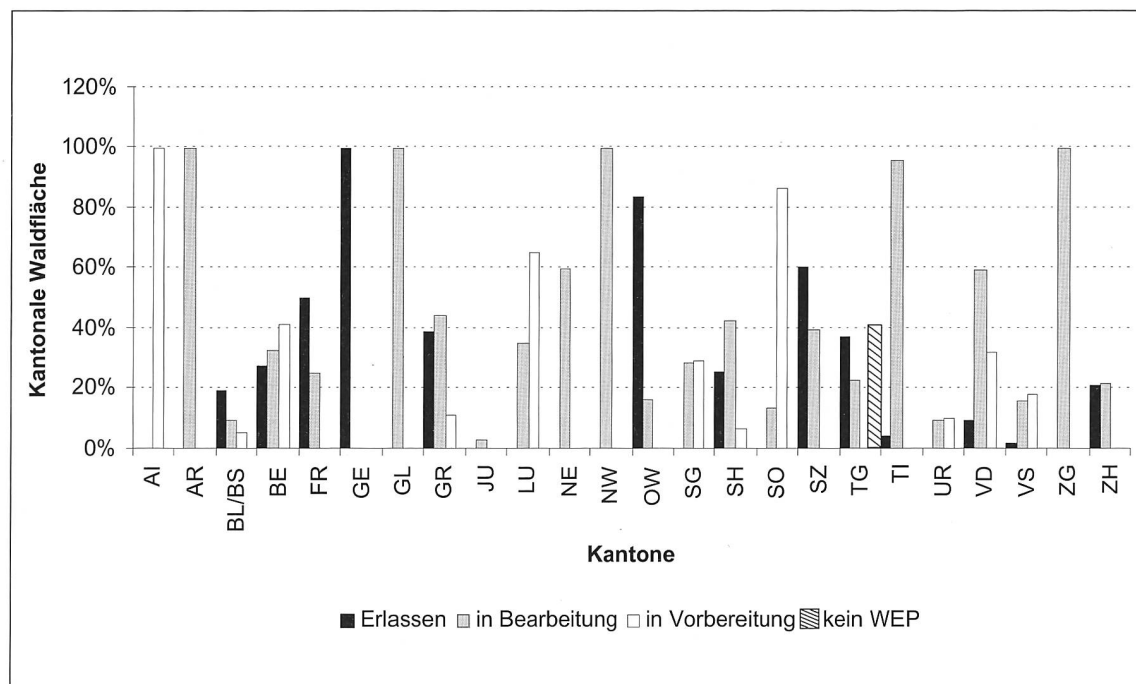


Abbildung 1: Stand der Waldentwicklungsplanung in den Kantonen Ende 2003.

beitet mit einem Entwurf für eine Planungsinstruktion, der aber nie als verbindlich erklärt wurde. Zusätzlich besteht seit 2003 ein Evaluationsbericht zur bisherigen Waldentwicklungsplanung. Im Kanton GL finden sich gewisse Richtlinien zur Planung im Anhang des Berichts für die öffentliche Mitwirkung.

Tabelle 1: Kantone, die mit oder ohne Richt- bzw. Leitlinien ihre Waldentwicklungspläne ausarbeiten.

Richt- oder Leitlinien vorhanden	AR, BE, LU, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZH
Keine Richt- oder Leitlinien vorhanden	AI, BL, BS, FR, JU, NE, NW, UR, ZG
Richt- oder Leitlinien-Ähnliches vorhanden	GL, GR, OW, SZ, NE

3.3 Planausgestaltung

In zehn Kantonen (BE, GL, JU, NW, SG, SH, SO, TI, UR, VS) findet nach Aussage der Planer eine klare Prioritätensetzung für die in den Plänen aufgeführten Ziele statt. Diese Prioritätensetzung wird aber ganz unterschiedlich gehandhabt. So ist z.B. für GL und SH die Prioritätensetzung durch Festlegung der Zielhierarchie mittels Bestimmung der Vorrangfunktion ausreichend berücksichtigt. Für TG stimmt dies nicht. In SG wird durch die in den Objektblättern vorgeschlagenen Massnahmen die Priorität festgelegt. In BE setzt die Planerin oder der Planer in der Waldabteilung die Prioritäten nach sachlichen Gesichtspunkten, nach politischer Machbarkeit und nach der Bereitschaft der Waldbesitzenden.

ZH kennt eine teilweise Priorisierung: Es wird davon ausgegangen, dass die Auswahl und Bezeichnung der wichtigsten Flächen eine Prioritätensetzung beinhalten. Teilweise wird dies dann im Text des WEP genauer umschrieben. Insbesondere bei Förderungstatbeständen wird zum Teil die Rangfolge von Zielsetzungen bezeichnet. In FR wird dies von WEP zu WEP unterschiedlich gehandhabt. Zwölf Kantone kennen keine explizite Prioritätensetzung (AI, AR, BL, BS, GR, LU, NE, OW, SZ, TG, VD, ZG). SZ sieht den RWP in erster Linie als Waldfunktionenzuordnung in Verbindung mit allgemeinen Zielen. Konkrete Ziele werden auf Projekt- und teils Betriebsplan-

ebene formuliert. Ebenfalls gibt das kantonale Reservatskonzept Ziele vor.

17 Kantone arbeiten mit Objektblättern oder haben zumindest vor, dies zu tun. Die Ausgestaltung und der Detaillierungsgrad sind hier aber ganz unterschiedlich. SZ kennt Objektblätter nur für Gebiete mit besonderer Schutzfunktion. Die Kantone AI, AR, GL, NE, SH und ZG benutzen keine Objektblätter.

Eine teilweise Schätzung bezüglich der für die Umsetzung notwendigen Geldmittel wird nur in fünf Kantonen (BL, BS, BE, TI, ZG) bereits bei der Erstellung der Pläne gemacht. Anzumerken ist, dass der Detaillierungsgrad ganz unterschiedlich ist und noch in keinem Kanton den Anforderungen genügen dürfte. So werden in ZG die Kantonsbeiträge an die beitragsberechtigten Kosten geschätzt und in BE soll der Kostenschätzung im Rahmen der Revision des kantonalen Kreisschreibens mehr Gewicht gegeben werden.

3.4 Kontrolle der Nachhaltigkeit

Die meisten Kantone sehen in der Waldentwicklungsplanung eine Kontrolle der Nachhaltigkeit vor. Einzig OW und FR sind nicht so weit. In ZG ist noch vorgesehen, ein separates Kontrollkonzept zu erarbeiten. Falls es aber möglich ist, wird versucht, die Kontrolle in den kantonalen Waldrichtplan einzubauen. Auch in GR wird die Kontrolle separat durchgeführt. In GL ist die Kontrolle auf ein flächendeckendes kantonales Waldbauprojekt ausgerichtet. Daneben finden sich in den Planungsvorschriften und im Bericht zum kantonalen Waldplan Glarus 2004⁵ Hinweise zur Kontrolle der Nachhaltigkeit. Explizit in der Planung ist sie nicht vorgesehen.

In fast allen Kantonen, die eine Kontrolle vorsehen, wird der Forstdienst mit deren Durchführung beauftragt. (AI, ZG, JU und UR machen hierzu keine Aussage.) Es gibt aber einige Nuancen in der Detaillierung der Aussagen (vgl. Tabelle 2).

⁵ Kantonaler Waldplan Glarus 2004 (Waldrichtplan, Waldfunktionplan). Bericht für die öffentliche Mitwirkung (Entwurf): A) Kurzfassung mit Fotos, B) Fachtechnischer Teil. Kantonsforstamt Glarus, 22. Oktober 2003.

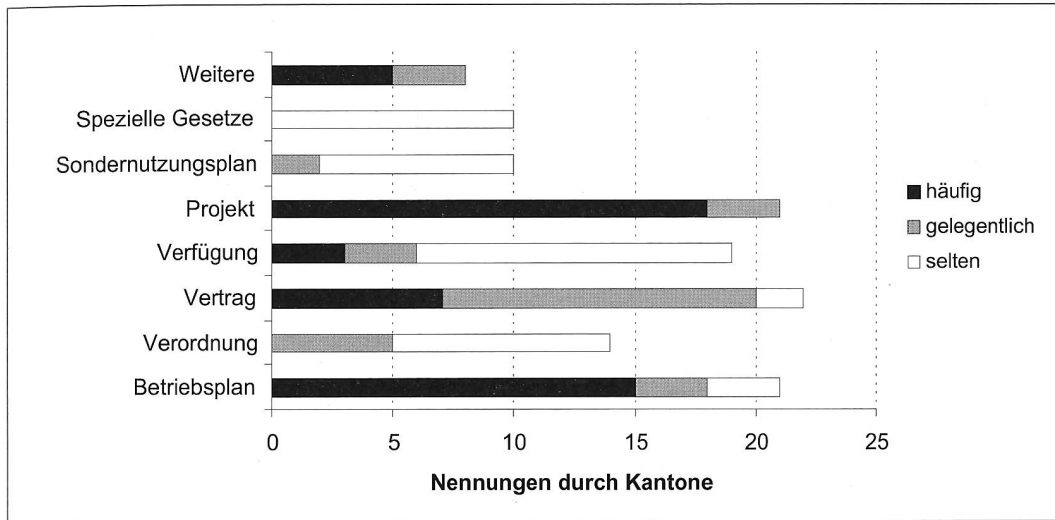


Abbildung 2: Zusammenstellung der benutzten Instrumente für die Umsetzung der überbetrieblichen forstlichen Planung in den Kantonen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Tabelle 2: Zuständigkeiten der Nachhaltigkeitskontrolle in einigen Kantonen.

Kanton	Zuständigkeit
AR	Oberforstamt
BE	Waldabteilung und Fachbereich Planung des Amtes für Wald
BL	Kreisforstingenieur
FR	Kreisforstamt, kantonales Inventar
GL	Kantonsforstamt und Revierförster
GR	Amt für Wald
LU	Forstdienst
NE	Forstdienst
NW	Forstdienst, zuhanden Regierungsrat
SG	Je nach Art und Gegenstand der Kontrolle werden verschiedene Stellen zuständig sein. Hauptaufgabe wird der Forstdienst übernehmen.
SH	Forstdienst im öffentlichen Wald, kommunaler Forstdienst im Privatwald.
SO	Forstdienst (Kantonsforstamt); eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Amtsstellen, eventuell andere (auch Dritte oder neutrale Stellen).
TG	Forstdienst
TI	Kantonsforstamt
VD	Umweltforum, zusammengesetzt aus verschiedenen Interessenvertretern.
ZH	Forstkreis → Umsetzung von Massnahmen. Kantonaler Forstdienst → Wirkung: Veränderungen über Nachführungen von Grundlagen (Kartierungen, Inventuren) und entsprechende Interpretation bei der WEP-Überarbeitung.

AI, SG, LU, TI, BE, UR, JU, ZG, VS machen zur Periodizität der Nachhaltigkeitskontrolle keine Aussage, da diese noch nicht festgelegt ist. Die anderen Kantone sehen sowohl jährliche als auch periodische Kontrollen vor, je nach zu kontrollierendem Thema. Vierzehn Kantone sehen Lenkungseingriffe vor und arbeiten in der Nachhaltigkeitskontrolle ganz oder teilweise mit klar definierten Messgrößen oder beabsichtigen dies zumindest. Die Kantone VD, TI, SH und NE verwenden keine klar definierten Messgrößen. ZH gibt nur bei einzelnen Massnahmentypen solche vor (z.B. Flächenvorstellungen zur Bildung von Reservaten, lichten Wäldern). Die übrigen Kantone haben sich noch nicht festgelegt.

3.5 Umsetzung der Waldentwicklungsplanung

Den Kantonen stehen zur Umsetzung der Waldentwicklungsplanung ganz unterschiedliche Instrumente zu Verfügung (*Abbildung 2*). Das am häufigsten verwendete Umsetzungsinstrument ist das Projekt, dicht gefolgt vom Betriebsplan.

Auch Verträge kommen gelegentlich bis häufig zur Anwendung. Selten gebrauchte Umsetzungsinstrumente sind Verordnung, Sondernutzungspläne und spezielle Gesetze. Daneben gibt es noch Besonderheiten einiger Kantone: ZG sieht Empfehlungen vor und SO arbeitet mit Umsetzungsprogrammen. Der TG nennt das Instrument der Ausführungsplanung und GR setzt auf freiwillige Vereinbarungen als ein gelegentlich verwendetes Instrument. ZH sieht auch die Eigeninitiative Beteiligter zwar nicht explizit als Instrument vor, betrachtet sie aber in der Umsetzung als wichtig. Daneben spielt die Beratung der Waldeigentümer und die Holzanzeichnung eine wichtige Rolle.

Die für die Umsetzung notwendigen Geldmittel sind ein wichtiger Aspekt. Fünfzehn Kantone geben an, dass für die Umsetzung der Waldentwicklungsplanung nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Sechs Kantone (AI, JU, SO, TG, ZG, ZH) können hierzu im Moment keine Stellung nehmen, da die Finanzierung noch nicht geregelt ist. Für die Umsetzung der prioritären Vorhaben weisen sieben Kantone (BL, BS, GL, OW, SH, SZ, UR) genügend Finanzmittel aus. In vierzehn Kantonen besteht um die knappen finanziellen Mittel ein Wettbewerb. Die Vergabekriterien sind aber, wie aus *Tabelle 3* hervorgeht, ganz unterschiedlich.

3.6 WEP und Abstimmung mit der Raumplanung

Den Vorschriften entsprechend werden die relevanten Inhalte der Richtplanung und eventuell der Nutzungsplanung in der Waldentwicklungsplanung berücksichtigt. In 21 Kantonen enthält der Waldentwicklungsplan Inhalte, die bei einer Revision der Raumplanung eventuell in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden müssten. Nur gerade Pläne von BE und NE weisen keine solchen Inhalte aus. Die Mehrzahl der Kantone (18) bezieht das Amt für Raumplanung in die Ausarbeitung der WEP mit ein. Dies geschieht in den meisten Fällen durch eine Konsultation oder eine amtsinterne Vernehmlassung.

3.7 WEP und der neue Finanzausgleich des Bundes

Fast alle Kantone können sich in Zukunft eine globale Finanzierung durch den Bund vorstellen. Einige (FR, NW, OW, SZ, TI,

Tabelle 3: Vorgehen verschiedener Kantone bei der Verteilung der finanziellen Mittel für die Umsetzung der Waldentwicklungsplanung.

Kanton	Auswahlkriterien bei der Umsetzung der WEP
AR	Kantonales Entlastungsprogramm.
BE	Auswahl nach unterschiedlichen Kriterien.
FR	Dringlichkeit und Auswahl nach unterschiedlichen Kriterien.
GL	Massnahmen in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion und in Sonderwaldreservaten. Bei waldbaulichen Massnahmen: Jungwaldpflege und Massnahmen zur Verbesserung der Bestandesstabilität und zur Erhöhung der Schutzwirkung von Schutzwäldern.
GR	Bestehender Verteilschlüssel.
LU	Sparprogramm: Verzicht gewisser Massnahmen.
NW	Schutzfunktion vor den übrigen Funktionen.
OW	Aktuell: Verteilung der Bundesmittel in alle Forstregionen, Schlüssel: Anteil Wald mit besonderer Schutzfunktion. Zukünftig: Verstärkung des Wettbewerbs innerhalb des Kantons als Folge des neuen Finanzausgleichs.
SG	Antrag der Kreisoberförster an das Kantonsforstamt. Dieses teilt anhand möglichst objektiver Kriterien die verfügbaren Mittel zu.
SZ	Die Gelder für Waldbau A, B und C müssen ab 2004 nach noch nicht festgelegten Kriterien innerhalb der Forstkreise neu aufgeteilt werden. Bei Waldbau A und C besteht ein Nachfrageüberhang. Für die Reservate scheint genügend Geld vorhanden zu sein.
TI	Die Ausführungsbudgets des kantonalen Waldplanes werden auf politischer Ebene definiert. Es gibt eine Konkurrenz zwischen den verschiedenen Regionen des Kantons.
VS	Abhängigkeit von Bundesgeldern.
ZH	Konkurrenz und Priorisierung entsteht durch Genehmigung oder Ablehnung von Projekten im Rahmen der Ausführungsplanung. Diese erfolgt meist nach kantonalen Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln.

ZG) ziehen sowohl eine projektbezogene als auch eine globale Finanzierung in Betracht. OW und TI sehen zwischen Bund und Kanton eine globale Finanzierung vor. Innerhalb dieser Kantone aber wird es bei projektbezogenen Aufteilungen bleiben. Dies dürfte auch in den meisten anderen Kantonen der Fall sein. SZ sieht Globalbudgets vor, wenn es um die mittelfristige Sicherstellung von Funktionen und der Zielerreichung geht, in Notsituation (wo rasches Handeln notwendig ist) jedoch eine projektbezogene Finanzierung.

Nur vier Kantone können sich nicht vorstellen, den WEP so auszugestalten, dass damit im Zuge des neuen Finanzausgleichs direkt Leistungsvereinbarungen mit dem Bund möglich wären. Für ZG stellt die unterschiedliche Gültigkeitsdauer der beiden Instrumente ein Problem dar. Für die Waadt ist der Waldentwicklungsplan kein Umsetzungsinstrument. Für den TG lähmt eine strukturelle Verknüpfung dieser Instrumente bei Änderungen, Revisionen usw. beide Bereiche.

Um den WEP direkt für Leistungsvereinbarungen mit dem Bund zu verwenden, bejahen neun Kantone (BL, BS, BE, GL, GR, LU, NW, VS, ZG), dass dieser wesentlich geändert werden müsste. Zehn verneinen dies. *Tabelle 4* listet auf, welche Änderungen einzelne Kantone als notwendig erachten.

Eine Genehmigung des ganzen WEP durch den Bund ziehen nur die Kantone AR und ZG in Betracht. Elf Kantone schliessen diese Möglichkeit aus. Gleich viele Kantone (BL, BS,

Tabelle 4: Vorschläge für Änderungen im WEP, damit dieser direkt für Leistungsvereinbarungen mit dem Bund verwendet werden könnte.

Kanton	Änderungen im WEP
BE	Der Perimeter müsste sich klarer nach einer zukünftigen Trägerschaft richten. Die Aspekte «Eigentümergebundenheit» und «Kostenermittlung» müssten überprüft werden.
BL	Zielpriorisierung und Kontrolle müssen konkreter werden.
FR	Die verfügbaren Mittel müssten vor der beginnenden Ausarbeitung bekannt sein.
GL	Zusatzmodule wären nötig.
GR	Ergänzung des WEP mit einem Teil «Finanzplanung».
LU	Ergänzung eines speziellen Teils mit konkreten Leistungsvereinbarungen.
NW	Ergänzung mit Finanzdaten und eventuell zusätzlichen Kontrollgrössen.
SG	Die Objekte müssten in einer frühen Phase detaillierter nach ihrem Finanzbedarf untersucht werden.
VS	Erhöhung des Detaillierungsgrades.
ZG	Der Waldrichtplan gibt qualitative Ziele vor. In flächendeckenden Projekten müssten die Ziele quantifiziert und die Massnahmen konkretisiert werden.
ZH	Konkretisierung der Vorgaben über den zu erreichenden Zielerreichungsgrad. Quantitative Umschreibung der Zielsetzungen. Zielsetzungen soweit möglich und soweit sie Gegenstand der Förderung durch den Bund sind (Indikatoren).

FR, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SZ, UR) könnten sich vorstellen, dass Teile des WEP durch den Bund genehmigt würden.

4. Diskussion

Die überbetriebliche forstliche Planung in der Schweiz ist teilweise schon weit fortgeschritten. Die Kantone haben diese Planung auf ganz unterschiedliche Art und Weise umgesetzt. So sind die Pläne der Kantone mehr oder weniger Unikate. Sogar die Pläne des gleichen Kantons können unterschiedlich ausgestaltet sein. Aus den in Kapitel 3 zusammengestellten Resultaten ergeben sich interessante Diskussionsgrundlagen, auf die kurz eingegangen wird.

Noch in fast keinem Kanton sind alle Waldentwicklungspläne in Kraft. Einzelne Kantone stehen kurz vor dem Abschluss, andere noch oder wieder fast am Anfang der Planung. Vorteile einer langsameren Umsetzung der Vorgaben aus dem Waldgesetz liegen sicher darin, dass aus den bisher ausgeführten Planungen und den begonnenen Umsetzungen wertvolle Hinweise für die Erarbeitung weiterer Pläne gewonnen werden können. Eine dynamische Planung unterstützt dieses Vorgehen. Verbesserungen, die sich ergeben, können in neue Planungen einfließen.

In allen Kantonen ohne besondere Richt- bzw. Leitlinien sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Waldentwicklungsplanung in den entsprechenden Waldgesetzen und Waldverordnungen enthalten. Dazu kommt, dass hiervon in vier Kantonen nur ein Plan auf Kantonsebene vorgesehen ist. Richt- und Leitlinien bieten den Vorteil, dass darin minimale Inhalte festgelegt werden können und ein klares Vorgehen bei der Planung bestimmt werden kann. Dies bringt vor allem in Kantonen mit mehreren Waldentwicklungsplänen eine bessere Vergleichbarkeit der in den Plänen geregelten Sach-

verhalte. Da mit der Ausarbeitung der Pläne auch ein Lernprozess einhergeht, dürften die bis anhin ausgearbeiteten Richt- oder Leitlinien in gewissen Teilen Änderungen oder Anpassungen unterliegen. Insbesondere im Hinblick auf eine Revision der Waldentwicklungspläne sind sie zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Falls es zu einer Angleichung der Planungen zwischen den Kantonen kommen sollte, wäre eine gemeinsame Ausrichtung entsprechender Richt- bzw. Leitlinien ein erster Schritt.

Schwachpunkte der bisherigen Planungen sind die fehlende oder ungenügende Prioritätensetzung bei den Zielen, die mangelhaften Abklärungen über die für die Umsetzung zu Verfügung stehenden Geldmittel und das unbefriedigende Controlling. So finden sich keine allgemein gültigen Kriterien, die für das Verteilen der Geldmittel angewendet werden. Dies hat Auswirkungen auf die Umsetzung der Pläne, aber auch auf die Durchführung einer Kontrolle. Um die Wirksamkeit der Planungen zu erhöhen, müsste für die Verteilung der finanziellen Mittel eine klare objektive Richtschnur gegeben sein. Von Vorteil wäre, wenn dadurch eine Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Kantonen ermöglicht würde. Die Kontrolle der Nachhaltigkeit ist in fast allen WEP enthalten oder wird nach einem separaten Konzept durchgeführt. Nicht überall sind aber die Periodizität und die aufzunehmenden Messgrößen klar definiert. Dies steht sicher im Zusammenhang mit dem weitgehenden Fehlen operationeller Ziele in den Planungen. Auch stellt ein Nichtvorhandensein die Effizienz und Effektivität einer Kontrolle in Frage. Gleichzeitig wird auch die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Plänen eingeschränkt.

Die Mehrheit der Kantone arbeitet mit Objektblättern. Diese sind aber ganz unterschiedlich detailliert und werden teils zur Darstellung der Konflikt- bzw. Zielbereinigung gebraucht und teils zur Auflistung vorgesehener Massnahmen.

Aus der Palette der für die Umsetzung der WEP zur Verfügung stehenden Instrumente verwenden die Kantone nur wenige häufig. Hier sind Projekte sicher ein taugliches Instrument. Die Umsetzung via Betriebsplan, den immerhin fünfzehn Kantone als häufig gebrauchtes Instrument nennen, steht im Gegensatz zur neueren Auffassung, dass der Betriebsplan ein Führungsinstrument des Forstbetriebes ist und in erster Linie die Interessen des Waldeigentümers widerspiegelt (BACHMANN *et al.* 2002). Die öffentliche Verwaltung sollte sich nicht in die innerbetrieblichen Angelegenheiten eines Forstbetriebes einmischen. Eine Umsetzung mittels Betriebsplan ist dort möglich, wo dieser auch in Zukunft durch den Kanton zu genehmigen ist. Vermehrt zu prüfen wäre die Zusammenarbeit mit den Forstbetrieben über vertragliche Vereinbarungen. Gut geeignet zur Umsetzung bestimmter Ziele der Waldentwicklungsplanung ist sicher die Beratung, die objektbezogen oder im Zusammenhang mit der Holzanziehung erfolgt. Chancen bieten sich hier vor allem im Privatwald.

5. Ausblick

Rund zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der neuen Waldgesetzgebung des Bundes hat die überbetriebliche forstliche Planung (Waldentwicklungsplanung) einen erfreulich hohen Stand erreicht. Diese Neuerung schneidet bei einer Gesamtbeurteilung der seinerzeitigen Gesetzesrevision besonders gut ab (SCHÄRER 2002).

Mit der Abkehr von der traditionellen Forsteinrichtung ist die Schweiz beispielhaft in ihrer Anpassung der forstlichen Planung an die neuen Ansprüche an den Wald. Aus öffentlicher Sicht muss strategische forstliche Planung landschaftsorientiert und nicht mehr bestandesbezogen sein (ANDERSSON

et al. 2000). Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Bestimmung und Gewichtung der verschiedenen Waldfunktionen, die Vermittlung von Lösungen zwischen Ansprüchen und Wirkungen oder Leistungen und die Bereitstellung von guten Grundlagen für sachliche Information (vgl. LAROUSSINIE & BERGONZINI 1999).

Für die Schweiz nicht überraschend ist die grosse Vielfalt an Lösungen. Das erschwert zwar die Vergleichbarkeit, erleichtert aber einen permanenten Lernprozess. Praktische Erfahrungen, vor allem im Mitwirkungsprozess, beim Ausbau des Controllings und bei der Umsetzung dürften in wertvoller Weise neue Forschungen initiieren. Sollten die Waldentwicklungspläne in Zukunft als Grundlage für Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen beigezogen werden, wären allerdings gewisse inhaltliche und formale Anpassungen nicht zu umgehen.

Zusammenfassung

In einer schriftlichen Umfrage bei den Kantonen wurde der Stand der Waldentwicklungsplanung (WEP) ermittelt. Gegenüber der letzten Umfrage im Jahr 2000 haben die meisten Kantone Fortschritte erzielt. Ausser in Genf sind aber noch in keinem Kanton alle WEP in Kraft. Die bestehenden Pläne weisen Schwachpunkte auf. Häufige Mängel sind die fehlenden oder unzureichenden Vorgaben zur Verwendung der für die Umsetzung der Planung vorhandenen Geldmittel, eine fehlende Prioritätensetzung und ungenügendes Controlling. Im Hinblick auf die Einführung des neuen Finanzausgleiches durch den Bund kann sich eine Mehrzahl der Kantone die WEP als Grundlage für Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton vorstellen.

Summary

Situation regarding regional forestry planning in the Cantons at the end of 2003

The level of implementation of the forestry development-planning programme (WEP) was ascertained by the means of a written questionnaire sent to the pertinent Cantonal offices. In comparison with the previous questionnaire, in 2000, most of the Cantons have made progress. However, the forestry development plans have not come into force in their entirety in any Canton, with the exception of Geneva. The current plans have several weak points. Frequent defects are the missing or inadequate guidelines for the use of funding destined for the introduction or implementation of the plans, a lack of prioritisation and insufficient levels of controlling. In view of the introduction of the new federal financial redistribution rules a majority of Cantons would be prepared to accept the WEP as the basis for a performance agreement between federal and cantonal levels of government.

Translation: ANGELA RAST-MARGERISON

Résumé

Etat de la planification forestière interentreprises dans les cantons à fin 2003

Une enquête écrite, menée auprès des cantons, a permis de déterminer l'état d'avancement des plans directeurs forestiers (PDF). La plupart des cantons ont progressé par rapport à la dernière enquête réalisée en l'an 2000. Genève est toutefois le

seul canton à avoir mis en vigueur l'ensemble des plans directeurs. Les plans existants souffrent de lacunes. Parmi les imperfections fréquemment constatées, on observe le manque ou l'insuffisance de directives réglant l'utilisation des moyens financiers disponibles pour la mise en œuvre de la planification, l'absence de définition de priorités et l'insuffisance du controlling. En prévision de l'introduction de la nouvelle péréquation financière par la Confédération, les PDF pourraient fournir dans la majorité des cantons une base pour les contrats de prestations à conclure avec la Confédération.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Literatur

- ANDERSSON, F.O.; FEGER, K.-H.; HÜTTL, R.F.; KRÄUCHI, N.; MATTSSON, L.; SALLNÄS, O.; SJÖBERG, K. 2000: Forest ecosystem research – priorities for Europe. *Forest Ecology and Management* 132, 1: 111–119.
- BACHMANN, P. 1999a: Grundzüge der forstlichen Planung. In: Schweizerischer Forstkalender 2002. Taschenbuch für Forstwesen, Holzgewerbe, Jagd. Redigiert von S. Schweizer, Anhang 97: 56–61.
- BACHMANN, P. 1999b: Umsetzung der Waldentwicklungsplanung. *Schweiz. Z. Forstwesen* 150, 8: 297–300.
- BACHMANN, P.; AMMANN, S.; KUNZ, B.; RUPF, A. 2002: Moderne forstbetriebliche Planung. *Schweiz. Z. Forstwesen* 153, 5: 184–189.
- LAROUSSINIE, O.; BERGONZINI, J.-C. 1999: Pour une nouvelle définition de l'aménagement forestier en tant que discipline d'ingénieur. In: J.-L. Peyron (coord.): L'aménagement forestier. Hier, aujourd'hui, demain. *Revue forestière française, numéro spéciale* 1999: 117–124.
- MENN, C. 1998: Stand der übergeordneten forstlichen Planung in den Kantonen. Bericht zur telefonischen Umfrage im Herbst 1998. Professur Forsteinrichtung und Waldwachstum ETH Zürich, unveröffentlicht, 4 S.
- SCHAFFER, H.P. 2001: Forstliche Planungsgrundlagen (Komponente 414), Stand der Waldentwicklungsplanung in den Kantonen am 31.12.2000. Interner Bericht der Eidg. Forstdirektion Buwal, Bern, 10 S.
- SCHÄRER, W. 2002: Die eidgenössische Waldgesetzgebung aus der Sicht der Vollzugsbehörde des Bundes. *Schweiz. Z. Forstwesen* 153, 9: 341–345.

Autorin und Autor

SANDRA HORAT, dipl. Forsting. ETH, Professur Forsteinrichtung und Waldwachstum, ETH Zentrum, 8092 Zürich. E-Mail: sandra.horat@env.ethz.ch.

Prof. Dr. PETER BACHMANN, Professur Forsteinrichtung und Waldwachstum, ETH Zentrum, 8092 Zürich. E-Mail: peter.bachmann@env.ethz.ch.